

Gemeinde Schloßvippach

Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schloßvippach in der Fassung der 1. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446, 455), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), sowie der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Schloßvippach hat der Gemeinderat der Gemeinde Schloßvippach in der Sitzung am 14.02.2008 die folgende Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Tageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Schloßvippach.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schloßvippach erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Tages-einrichtungen für Kinder Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder bzw. der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluß des Kindes.

§ 5

Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (2) Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtung sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

§ 7 Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für Benutzungsgebühren ist der Kalendermonat.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühren unberührt.
- (4) Die Gebühren sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Für ein Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag 105 Euro. Für zwei Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 79 Euro. Für drei Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 53 Euro. Für vier und mehr Kinder, für die jeweils ein Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung nach § 1 betreute Kind 26 Euro. Für die Betreuung der unter 2-jährigen muss mehr Personal bereitgestellt werden, daher erhöht sich der Elternbeitrag entsprechend der beigefügten Tabelle. Die Elternbeiträge in Euro sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

	unter 2 Jahre		über 2 Jahre	
	ganztags	halbtags	ganztags	halbtags
ein Kind	155	109	105	74
zwei Kinder	116	81	79	55
drei Kinder	78	54	53	37
vier Kinder und mehr	39	27	26	18

(3) Wird das Kind entsprechend der Anmeldung nur halbtags (maximal 6 Stunden) betreut, so verringert sich der Elternbeitrag auf 70 vom Hundert des maßgeblichen Elternbeitrages für eine Ganztagsbetreuung.

§ 9 Verpflegungsgebühren

Für die Verpflegung in den Tageseinrichtungen werden Verpflegungsgebühren nach Art und Umfang der Verpflegung wie folgt erhoben:

a) Art und Umfang der Verpflegung

- Bereitstellung durch eigene Küche der Tageseinrichtung (Frühstück, Nachmittagsmahlzeit, Getränke)
- Bereitstellung durch Dritte (Mittagsmahlzeit)

b) Umfang der Verpflegung

- Frühstück und Nachmittagsmahlzeit
- Mittagsmahlzeit
- Getränke

§ 10 Erhebungszeitraum und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Verpflegungsgebühren ist der Kalendermonat.

(2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen, so sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.

(3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird die Verpflegungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Verpflegungsgebühr unberührt.

(4) Die Gebühren sind am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

§ 11 Höhe der Verpflegungsgebühren

Die Höhe der Gebühren beträgt

- bei Ganztagsbetreuung 35,00 € je Kind und Monat
- bei Halbtagsbetreuung mit Mittagessen 29,00 € je Kind und Monat
- bei Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen 6,00 € je Kind und Monat

§ 12 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Gemeinde erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Kontoauszüge) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Leiterin der Einrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 13

Übernahme der Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühren können nach § 90 Abs. 3 KJHG auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 bis 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten des auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Schloßvippach, den 07.03.2008

R. Wellhöfer
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 21 Abs. 4 ThürKO ist eine Verletzung der Bestimmungen über

1. persönliche Beteiligung (§ 38 ThürKO)
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 35 ThürKO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter der Bezeichnung der Tatsache, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

R. Wellhöfer
Bürgermeister

(Siegel)

Anlage zur Satzung
Kalkulation

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft "An der Marke" Nr. 12 / 2002 vom 19. Dezember 2002 , die 1.Änderungssatzung im Amtsblatt Nr.03/2008 vom 20.März 2008 öffentlich bekanntgemacht.